

---

## S 77 AL 5881/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	77
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 77 AL 5881/03
Datum	12.01.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid der Beklagten vom 14. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2003 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat der KlÄgerin fÄr den Zeitraum vom 22. September bis 21. Dezember 2003 Arbeitslosengeld zu gewÄhren.
3. Die Beklagte hat der KlÄgerin deren auÄergerichtliche Kosten des Rechtsstreites zu erstatten.
4. Berufung und Revision werden zugelassen.

#### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber die GewÄhrung von Arbeitslosengeld unter BerÄcksichtigung Ästerreichischer Vorversicherungszeiten und Leistungszeiten.

Die 1965 geborene KlÄgerin war bis zum Jahr 2000 in Ästerreich auf verschiedenen Arbeitsstellen beschÄftigt. Auf ihren Leistungsantrag und ihre Arbeitslosmeldung beim Ästerreichischen TrÄger der Arbeitsverwaltung (Arbeitsmarktservice W ) gewÄhrte dieser ihr fÄr den Zeitraum vom 8. Januar bis 5. Februar 2001 Arbeitslosengeld. Am 6. Februar 2001 verlieÄ die KlÄgerin Ästerreich und reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein, um als Alleinstehende

---

bei der Geburt und Versorgung ihrer Tochter die Hilfe ihrer Eltern in Anspruch zu nehmen. Der Leistungsanspruch auf Österreichisches Arbeitslosengeld wäre bis zum 27. Mai 2001 gewährt worden, wenn die Leistungszahlung nicht wegen der Inanspruchnahme der Wochenhilfe und anschließender Mutterschutz- und Kindererziehungsleistungen unterbrochen worden wäre. Am 22. März 2001 brachte die Klägerin ihre Tochter zur Welt und nahm in der Folgezeit bis zur Erschöpfung des Anspruches am 21. September 2003 das Österreichische Karenzgeld für die Erziehung ihrer Tochter in Anspruch.

Am 11. August 2003 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Leistung und meldete sich zum 22. September 2003 arbeitslos.

Die Beklagte wies den Antrag mit Bescheid vom 14. August 2003 zurück, weil die Klägerin innerhalb der dreijährigen Rahmenfrist vor dem 22. September 2003 nicht mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden habe. Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Dagegen wandte sich die Klägerin mit ihrem Widerspruch vom 18. August 2003. Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sei wegen der Geburt der Tochter nur unterbrochen worden. Es könne nicht sein, dass bei Inanspruchnahme einer Leistung für die Erziehung eines Kindes der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlösche. Im Merkblatt für Arbeitslose sei durch die Beklagte aufgeführt worden, dass die Anwartschaft auch durch Erziehung eines Kindes bis zum 3. Lebensjahr erfüllt werde. Dies sei bei ihr der Fall.

Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2003 zurück. Die Klägerin habe nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden. Der Bezug von Mutterschafts- und Erziehungsgeld stehe einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht gleich. Die versicherungspflichtige Tätigkeit in Österreich könne nicht berücksichtigt werden, weil sie bereits für einen Arbeitslosengeldanspruch in Österreich berücksichtigt worden sei. Deshalb scheidet eine Leistung über Art. 67 Abs. 2 und 3 der EWG-Verordnung 1408/71 (EWGV 1408/71) aus. Ein Anspruch nach Art. 69 Abs. 1 EWGV 1408/71 komme nicht in Betracht, weil die Frist von drei Monaten seit Ausreise aus Österreich abgelaufen sei.

Mit ihrer Klage vom 10. November 2003 verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie habe die österreichischen Leistungen des Mutterschutzes und für die Kindererziehung anstandslos vom österreichischen Leistungsträger nach Deutschland erhalten. Den Vordruck E 303, den sie im Dezember von der österreichischen Arbeitsverwaltung angefordert habe, könne sie nicht vorlegen, weil das österreichische Arbeitsamt diesen Vordruck nicht mehr rückwirkend ausstellen würde.

Die Klägerin beantragt,

1. den Bescheid der Beklagten vom 14. August 2003 in der Gestalt des

---

Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 2003 aufzuheben,  
2. die Beklagte zu verurteilen, der KlÄgerin fÄr den Zeitraum vom 22. September bis 21. Dezember 2003 unter Weiterzahlung des Ästerreichischen Arbeitslosengeldanspruches zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. die Revision zuzulassen.

Sie dÄrfe nach ihrer Dienstanweisung Leistung nach Art. 69 der EWGV 1408/71 nicht erbringen, weil die Frist von drei Monaten abgelaufen sei. Die KlÄgerin habe Ästerreich zudem nicht zur BeschÄftigungssuche sondern aus familiÄren GrÄnden verlassen. Sofern wegen der Kindererziehung und der dadurch nach [Ä 26 Abs. 2a](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung seit 1. Januar 2003 (SGB III) Versicherungspflicht nach deutschem Recht zu prÄfen sei, fehle es an der erforderlichen Vorversicherungszeit, weil die Ästerreichische Entgeltersatzleistung nach der Dienstanweisung keine Leistung des SGB III darstelle. Dies gelte auch fÄr die Ästerreichischen Leistungen fÄr Mutterschutz und Kindererziehung.

Der Kammer haben auÄer den Prozessakten die Verwaltungsakten der Beklagten vorgelegen. Sie waren Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung. Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die SchriftsÄtze, den Akteninhalt und das Protokoll Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die KlÄgerin hat Anspruch auf GewÄhrung des in der Republik Ästerreich erworbenen Rechtes auf Arbeitslosengeld durch die Beklagte fÄr drei Monate nach Art. 69 Abs. 1 EWGV 1408/71. Der angefochtene Bescheid ist deshalb unter Verletzung der Rechte der KlÄgerin rechtswidrig.

Zwar erfÄllte die KlÄgerin fÄr den Zeitpunkt des begehrten Leistungsbeginns nicht die Voraussetzungen fÄr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach originÄr bundesdeutschem Recht, weil sie in der Rahmenfrist nicht mindestens zwÄlf Monate mit Zeiten der Versicherungspflicht zurÄckgelegt hat. Insofern reichen auch nicht die Kindererziehungszeiten aus, die seit 1. Januar 2003 auch fÄr die KlÄgerin Versicherungspflicht begrÄndeten.

Nach [Ä 26 Abs. 2a SGB III](#) sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach diesem Buch bezogen haben (Nr. 1) und sich mit dem Kind im Inland gewÄhlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland bestimmte Voraussetzungen erfÄllen.

Insofern erfÄllt die KlÄgerin auch Äber Art. 67 EWGV 1408/71 die Vorversicherungszeit, weil eine NichtberÄcksichtigung der Ästerreichischen

---

Versicherungs- und Leistungszeiten gegen das Diskriminierungsverbot der Europäischen Verträge verstoßen würde. Die so für die Klägerin vorhandenen Zeiten der Versicherungspflicht hatten im September 2003 jedoch noch nicht zwölf Monate erreicht. Inwieweit inzwischen die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind, hat die Kammer nicht zu entscheiden. Insofern kommt es auch darauf an, ob die Klägerin sich nach Ablauf von 360 Tagen der Kindererziehung im Jahr 2003 bereits bei der Beklagten persönlich arbeitslos gemeldet hat – die persönliche Arbeitslosmeldung im August kann so lange keine Wirkung entfalten.

Jedoch kann die Klägerin den Anspruch aus Österreich wirksam geltend machen.

Gemäß Art. 69 Abs. 1 EWGV 1408/71 behält ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates (Ausreisestaat) erfüllt und sich in einen anderen Mitgliedstaat (Einreisestaat) begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, den Anspruch auf diese Leistungen unter den in den Buchstaben a) bis c) bestimmten Voraussetzungen und innerhalb der in diesen Regelungen getroffenen Grenzen. Nach Buchstabe a) muss der Arbeitslose vor seiner Abreise während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staats als Arbeitssuchender gemeldet gewesen sein und dieser zur Verfügung gestanden haben (Satz 1). Wegen Buchstabe b) der Vorschrift muss sich der Arbeitslose bei der Arbeitsverwaltung jedes Mitgliedstaates, in den er sich begibt, als Arbeitssuchender melden und sich der dortigen Kontrolle unterwerfen (Satz 1). Für den Zeitraum vor der Anmeldung gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand (Satz 2). Gemäß Buchstabe c) der Regelung wird der Leistungsanspruch während höchstens drei Monaten von dem Zeitpunkt an aufrechterhalten, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand; dabei darf die Gesamtdauer der Leistungsgewährung den Zeitraum nicht überschreiten, für den nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Leistungen besteht.

Diese Voraussetzungen sind sämtlich erfüllt, wenn man die Regelung unter systematischen und teleologischen Gesichtspunkten dahingehend auslegt, dass ein Zeitraum zwischen Ausreise und Arbeitslosmeldung im Einreisestaat dann unschädlich ist, wenn er vollständig mit Zeiten des Schwangerschafts- und Mutterschutzes und der Kindererziehung unter Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen belegt ist. Eine solche Auslegung ist wegen des Diskriminierungsverbotes bzgl. der Frauen bzw. erziehenden Mütter europarechtlich geboten. Eine solche Auslegung ist von den Behörden und Gerichten der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Nach der Entscheidung des EuGH vom 15. Mai 2003 (